



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bereich Gesundheitsschutz

► Kantonales Veterinäramt



Jahresbericht 2014

Veterinäramt

Kanton Basel-Stadt

Impressum

© Bereich Gesundheitsschutz Basel-Stadt
April 2015

Herausgeber:
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt
Schlachthofstrasse 55
CH-4012 Basel

Telefon: +41 61 385 32 28
Fax: +41 61 322 60 21
Mail: kanzlei.vetamt@bs.ch
Webseite: www.gesundheitsschutz.bs.ch
Facebook: www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt

Autoren: Michel Laszlo, Serafin Blumer, Walter Zeller, Guido Vogel
Fotos ohne Verweis und ohne Verwendung auf der Webseite wurden zur Verfügung gestellt durch unsere Mitarbeitende.

Geschlechtsneutrale Formulierung:
Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung — beispielsweise Halterinnen und Halter — verzichtet.
Entsprechende Begriffe werden unregelmässig abgewechselt und gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Administration und Leitung	9
1. Gesundheitsdepartement	9
2. Geschäftsleitung Veterinäramt	9
3. Aufgaben und Organisation	10
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	13
5. Kontrollen Primärproduktion / Viehversicherung	14
B. Fachbereiche	16
B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten	17
1. Tiergesundheit	17
2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe	20
2.1 Tierseuchen	20
2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadavern	20
3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	23
3.1 Bovine Virusdiarrhoe	23
3.2 Bienengesundheit	24
3.3 Fuchsgesundheit	25
3.4 Diverse anzeigepflichtige Erkrankungen	26
B2. Import/Export	27
1. Cites/Artenschutzabkommen	27
2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	30
3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	31
Zwischenruf: Geschichten des Jahres	34-39
B3. Tierschutz	40
1. Tierversuch	41
2. Haltung von Wildtieren und von gefährlichen Tieren	44
3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche	45
4. Tierschutzfälle privat	46
B4. Hundefachstelle	47
1. Allgemeines	48
1.1 Meldungen über auffällige Hunde	50
1.2. Massnahmen des VA bei Meldungen über auffällige Hunde	51
2. Sachkundenachweis für Hundehaltende	52
3. Verzeigungen	52
4. Präventionskurs Kind & Hund	53
B5. Fleischkontrolle im Schlachthof	55
1. Schlachtzahlen	56
2. Beanstandungen	56
2.1 Schlachttieruntersuchung	57
2.2 Fleischuntersuchung	55
3. Spezifische Untersuchungen	60
3.1 Bandwurmfinnen	60

3.2 Trichinenuntersuchungen	60
3.3 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	61
3.4 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	62
3.5 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen	63
4. Tierschutz im Schlachthof	63

C. Kommunikation	66
1. Pressespiegel	66
2. Öffentlichkeitsarbeit	68

AFA	Amtlicher Fachexperte Tierschutz / Tiergesundheit
APP	Actinobacillose der Schweine
ASP	Afrikanische Schweinepest
BaZ	Basler Zeitung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (DE)
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
Bz	Basellandschaftliche Zeitung
CAE	Caprine Arthritis-Enzephalitis
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
EBL	Enzootische Bovine Leukose
EP	Enzootische Pneumonie
GIBS	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
GSZ	Bereich Gesundheitsschutz des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt
ISO/IEC	Intern. Organization for Standardization/International Electrotechnical Commission
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KKO	Kantonale Krisenorganisation
LATA	Leitender Tierarzt
LM	Lebensmittel-
LTK	Labortierkunde
pgH	potentiell gefährlicher Hund
PI	persistently infiziert
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome virus
QSL	Qualität System Leitung
SDA	Schweizerische Depeschagentur
SKN	Sachkundenachweis
SGD	Schweinegesundheitsdienst
SGV	Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
STS	Swiss Technical Services
SIS	Schweizerischer Inspektionsstelle
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (Kommission B&Q = Kommission Berufsentwicklung und Qualität)
TKS	(Regionale) Tierkörpersammelstelle
TVK	Tierversuchskommission Beider Basel Triantonale Tierversuchskommission BS, BL, AG
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
UEVH	Union of European Veterinary Hygienists
VA	Veterinäramt

Vorwort



Dr. Michel Laszlo,
Kantonstierarzt

Liebe Leser

Mit Jahresberichten soll der Öffentlichkeit einen Überblick über die eigene Arbeit und alle daraus resultierenden Statistiken geboten werden. Sie bieten aber immer auch eine Gelegenheit, selbst die längerfristige Entwicklungen zu betrachten, um die eigenen grundlegenden Haltungen verstärkt hervorzuheben. In dieser Einleitung finden Sie deshalb einen Rundgang durch die Arbeitsbereiche des Veterinäramtes unter dem Gesichtspunkt der Kooperation. Interdisziplinarität innerhalb und ausserhalb des eigenen Amtes hat für das Veterinäramt einen hohen Stellenwert. Zusammen mit weiteren Institutionen sorgen wir für die tierische und in der Folge auch die menschliche Gesundheit in Basel-Stadt. Für das Jahr 2014 konnten wir dabei unsere Aufgaben und Pflichten erfüllen und gezielte Projekte weiterbringen.

Seuchenschutz

Das Veterinäramt arbeitet oftmals fachübergreifend. Doch was bedeutet „fachübergreifend“? Zwischen menschlicher Gesundheit, Tierhaltung und Tiergesundheit besteht ein enger und komplexer Zusammenhang. Die Vogel- und Schweinegrippe, aber auch Tollwut sind bekannte Beispiele dafür, dass Tierkrankheiten nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Seuchen gefährden unsere Tiere, einige davon, sogenannte Zoonosen auch Menschen. Das Veterinäramt sorgt mit präventiven Massnahmen dafür, dass Seuchen gar



Abb. 1.:Eingang Veterinäramt Basel-Stadt

nicht erst auftreten können. Wenn sie aber einmal da sind, so werden diese konsequent bekämpft. Wo angezeigt, arbeiten Veterinäramt und Kantonsärztlicher Dienst bei verschiedenen Seuchenergebnissen oder Verdachtsabklärungen eng zusammen.

Kurz und knapp,
Kurz und knapp erklärt

Farbe wechselt nach Thema

In Stichworten zusammengefasst:

Neues, Wichtiges, Besonderes

Lebensmittelkontrolle

Bei den tierischen Lebensmitteln wiederum sorgen unsere Mitarbeiter dafür, dass ausschliesslich genusstaugliches Fleisch den Schlachthof und die Zerlegerei verlässt. Auch hier ist die ämterübergreifende Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit dem Kantonalen Laboratorium wichtig, da Zerlegereien durch das Veterinäramt und das Labor gemeinsam inspiziert und kontrolliert werden.

Hundefachstelle

Hunde sind treue Begleiter des Menschen. Der ihnen zur Verfügung stehende Platz ist in der Stadt allerdings beschränkt, sodass eine artgerechte Haltung unserer Vierbeiner schwierig ist. Es ist ein klares Anliegen unseres Amtes, in Zusammenarbeit mit Stadtgärtnerei und der Kantonspolizei Wege zu finden, um Hunden und deren Besit-

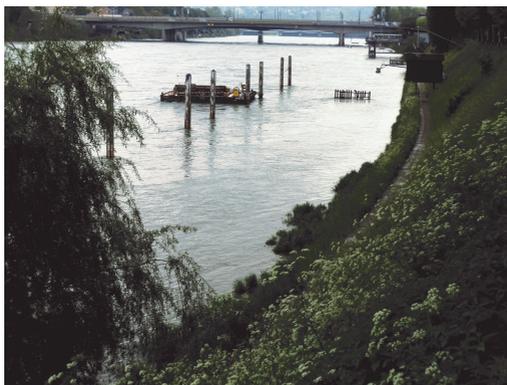


Abb. 2.: Hundebadestelle St.-Alban

Kurz und knapp,

Vorwort

Interdisziplinarität

Tierische und menschliche
Gesundheit sichern - im
Sinn von One Health

„Healthy City“ als Ziel

zern eine Lebensqualität zu ermöglichen, die das Label „Healthy City“ verdient.

Natürlich geht dies nur, wenn Hundehalter sich an die geltenden Gesetze halten und so ein reibungsloses Zusammenleben mit Nicht-Hundehaltern und im Einklang mit der Umwelt ermöglicht wird. So haben wir bei der Verwirklichung unserer Ideen nicht selten auch gegen Widerstände anzukämpfen, die einer gewissen Uneinsichtigkeit einzelner Hundehalter entspringen.

So konnten anfängliche Widerstände und Vorbehalte von Rheinschwimmern und Anwohnern gegenüber den beiden Hundebadezonen beim Tinguely-Museum und vis-à-vis im St. Alban-Quartier abgebaut und die Anlagen definitiv freigegeben werden. An diesen Orten können sich unsere pelzigen Gefährten nun an warmen Sommertagen im kühlen Nass unbeschwert austoben und abkühlen.

Doch wir sind mit unseren Ideen noch lange nicht am Ende. Weitere mögliche Orte zur Errichtung von Hundebegegnungszonen wurden mit der Stadtgärtnerei im Berichtsjahr näher überprüft und es dürfte nicht mehr lange dauern, bis ein oder zwei weitere Plätze eingeweiht werden können. Stimmen, die den Aufwand für die Hunde in unserer Stadt kritisieren, darf entgegen gehalten werden, dass unsere Anstrengungen auch zum Wohle der Menschen getroffen werden. Die Hundebegegnungszonen erfüllen nicht nur tierschützerische Vorgaben. Sie dienen ebenso den Quartierbewohnern (mit oder ohne Hund) im Sinne der Förderung sozialer Nähe und Interaktion.

«Die Hundebegegnungszonen [...] dienen den Quartierbewohnern im Sinne der Förderung sozialer Nähe und Interaktion.»

Schlachthof

Der Schlachthof stellt aufgrund seines grossen Einzugsgebietes eine Schlüsselstelle für die schweizweite Überwachung der Tiergesundheit und des Tierschutzes auf den landwirtschaftlichen Herkunftsbetrieben dar. Rückmeldungen von Feststellungen und Beobachtungen unserer amtlichen Tierärzte an die praktizierenden Tierärzte in den Tierbeständen, an die Landwirte oder an kantonale Veterinärdienste und -ämter tragen massgeblich dazu bei, dass allfällige Missstände behoben, Tiere artgerecht gehalten und gesund bleiben. Im Sinne der Tiere, aber auch der Konsumentinnen und Konsumenten. Gesunde Lebensmittel stammen nur von gesunden Tieren. Tiere können nur gesund sein und bleiben, wenn sie auch artgerecht gehalten und gepflegt werden. Die hierzu notwendige Überwachung garantieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Fachstellen im Veterinäramt tagtäglich.

Kurz und knapp,

Besondere Ereignisse: ab Seite 34 - 39

Souvenir aus Griechenland - Artenschutz ist Konsumentenschutz

Einfuhr - der Trend bei Hunden

Illegal, Ausgesetzt, Erfroren - die tote Boa Constrictor

Schlangen am Otterbachzoll

Gestreutes Gift im Landau - betrifft nicht nur unsere Katzen

GEMEINSAM IM DIENSTE VON TIER UND MENSCH!

A. Administration und Leitung

Das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt ist organisatorisch dem Gesundheitsdepartement unterstellt. Als Abteilung des Bereichs Gesundheitsschutzes ist man unter einem Dach mit weiteren Ämtern, mit denen man sich zusammen um die Gesundheit des ganzen Kantons im Sinne des One Health-Ansatzes kümmert. Das Veterinäramt befindet sich an der Schlachthofstrasse 55 in unmittelbarer Grenznähe.

1. Gesundheitsdepartement

Dr. iur. Lukas Engelberger	Regierungsrat, Vorsteher Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
lic. sc. pol. Anne Lévy	Bereichsleiterin, Bereich Gesundheitsschutz (GSZ)

2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med. vet. Michel Laszlo	Kantonstierarzt und Amtsleiter, Verwalter Viehversicherungskasse
Dr. med. vet. Walter Zeller	Kantonstierarzt Stellvertreter. Leiter Fachbereich Tierschutz
Dr. med. vet. Guido Vogel	Leiter Hundefachstelle und Fachbereich Import/Export/Artenschutz
Dr. med. vet. Walter Töngi	Leiter Fachbereich Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe
Dr. med. vet. Serafin Blumer	Leiter Fachbereich Tiergesundheit und Führungsunterstützung, QSL

3. Aufgaben und Organisation

Die Aufgaben des amtlichen Veterinärdienstes sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten stetig gewachsen. Die Tierseuchenbekämpfung gehört neben dem Tierschutz und der Lebensmittelsicherheit zwar immer noch zu den Kernfeldern unseres Amtes. Der Importkontrolle, die nicht ausschliesslich mit der Verhinderung einer Seucheneinschleppung zusammenhängt, kommen jedoch immer grössere Bedeutung zu. Dies ist sicher dem globalen Handel und den günstigen Reisemöglichkeiten im Privatsektor zu verdanken. Artenschutz, neu auch Pflanzenschutz im Auftrag des Bundes sind Instrumente, die der Nachhaltigkeit und Bewahrung von Flora und Fauna für unsere künftigen Generationen dienen.

Kurz und knapp,
Organisation
Steter Wachstum
Internes Managementsystem
ISO-Akkreditierungen

Um unsere Aufgaben optimal erfüllen zu können, hat das Veterinäramt Basel-Stadt vor fünf Jahren mit externer Unterstützung ein Managementsystem erarbeitet, das Leitlinien für die Bewältigung der täglichen Aufgaben in Verwaltung, Kontrolle und Vollzug aufstellt sowie den Umgang und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen und der Bevölkerung regelt.

Seit der Zertifikatserteilung wurde kontinuierlich in die Festigung, den Erhalt und Ausbau des Systems im Sinne der Optimierung investiert, so dass interne Abläufe wie auch die

Ausgestaltung der Kundenbeziehungen an die Gegebenheiten und Anforderungen angepasst werden konnten. Im Sinne einer verantwortungsbewussten Ressourcenbewirtschaftung und Budgetoptimierung hat das Veterinäramt beschlossen, das kostenintensive QS-Zertifikat auslaufen zu lassen. Das Managementsystem wird seit Ende des Berichtsjahrs mit internen Kontrollen in Eigenverantwortung weitergeführt.

«Verantwortungsbewusste
Ressourcenbewirtschaftung»

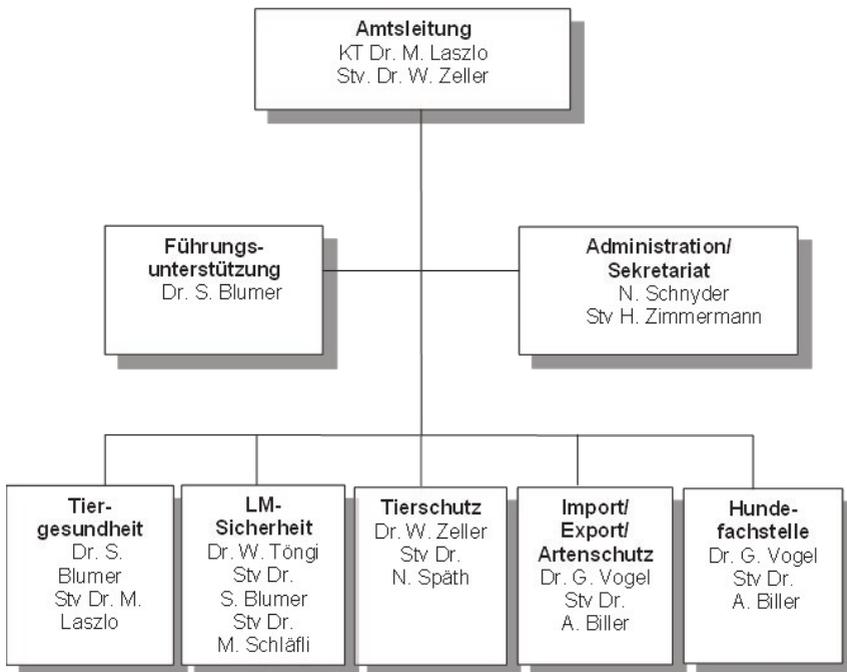


Abb. 3: Organigramm, Veterinäramt Basel-Stadt, Stand Dezember 2014

Zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehört eine konstante Weiterbildung der Mitarbeitenden und der professionelle Austausch über Themen, Methoden und Neuigkeiten. Die Möglichkeit zum internen und externen Erfahrungsaustausch trägt zudem zur fachlichen Vernetzung und damit auch zu einem guten Arbeitsklima bei. Die Tabelle 1 (S. 12) listet eine Auswahl aller Weiterbildungen und Anlässe auf, an denen Mitarbeiter des Veterinäramts im Jahr 2014 teilgenommen haben. Das breite Spektrum illustriert die Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden und deren oft überschneidenden Fachbereiche.

«Das breite Spektrum illustriert die Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden.»

Weiterbildungen (thematisch)
<ul style="list-style-type: none"> • CITES (internationales Artenschutzabkommen) • Traces-Kurs (tierärztliches Informationssystem der EU) • Krisenmanagement und –Kommunikation (LATA) • Früherkennung von Krankheiten am Schlachthof & ASP • Inspektionen in Schlacht- und Zerlegebetrieben • Trichinen im Fleisch • Tierpfleger, Heimtiere, Nutztiere (GIBS), Labortierkunde • Toxikologie • Anästhesie und Analgesie • Kontrolle in Hirschhaltungen
Weiterbildungen (administrativ)
<ul style="list-style-type: none"> • Didaktik Kindergartenstufe und Allgemein • Umsteigekurs Windows 7 / Office 2010 • Webseitengestaltung für Redaktoren • Sucht am Arbeitsplatz • Ergonomie am Arbeitsplatz • Kommunikation - Projekt Systempflege • Geräteunterhalt Trichinenlabor
Kongresse, Anlässe
<ul style="list-style-type: none"> • Reisen mit Heimtieren—Tollwutverschleppung durch Hundeschmuggel (EU-Kommission) • Krisenkommunikation/Medienwelt (KKO-Workshop 2014) • Bienengesundheit (Frühjahrstagung TVL) • Modernisierung der Fleischkontrolle (Herbsttagung TVL) • Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fachgruppe Lebensmittelhygiene, Garmisch-Partenkirchen • Amtstierärztekongress LMG/TG, Bad Staffelstein • Generalversammlung der FVE und UEVH, Biarritz und Brüssel • Tigermücke (One Health am Mittag) • Tagung SGV, Zürich

Tab. 1: Themenliste der von Mitarbeitern des Veterinäramtes besuchten Weiterbildungen (intern zusammengestellte Auswahl)

4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und -ärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

Kurz und knapp,
Berufsbewilligungen

2 Stichprobenuntersuchungen bei tierärztlichen Apotheken

42 Tierärztinnen und Tierärzte in BS

Neu: Altersbeschränkung 70 Jahre

In der nationalen Heilmittelgesetzgebung sind Personen, die Heilmittel verkaufen dazu verpflichtet, eine Detailhandelsbewilligung zu beantragen. Das Veterinäramt stellt diese Bewilligungen für den Veterinärbereich (Tierarztpraxen und Zoofachhandel) nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Besichtigung der Räume und Einrichtungen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin aus.

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Apotheken (zwei Stichproben im Jahr 2014) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab.

Akkreditierung

Das Inspektorat des Veterinäramts für den Schlacht- und Zerlegebereich sowie das dem Schlachthof angegliederte Trichinenlabor sind durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS akkreditiert. Die Akkreditierung der Inspektionsstelle (SIS 0160) nach der Norm ISO/IEC 17020 und der Prüfstelle Trichinenlabor (STS 0567) nach ISO/IEC 17025 konnten nach erfolgreichen Überwachungsaudits weiterhin aufrechterhalten werden.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltern verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder Tierarztes. Im Berichtsjahr konnten keine Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden.

Entsprechend der Vorschriften der kantonalen Bewilligungsverordnung waren 42 Tierärztinnen

oder Tierärzte im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung. Neu wurden im Berichtsjahr vier Betriebsbewilligungen erteilt. Betriebe sind juristische Personen, also Institute, AGs oder andere Rechtsformen mit einem oder mehreren angestellten Tierärzten. Die Verantwortung über deren Handeln trägt der oder die medizinisch oder fachliche Leiterin oder Leiter.

Das Basel-Städtische Gesundheitsgesetz schreibt seit 2014 eine Altersbeschränkung betreffend die Bewilligungsdauer einer Berufsausübung vor. Sie beträgt 70 Jahre. Das Praktizieren über diese Alterslimite hinaus ist abhängig von einem ärztlichen Gutachten. Die Begutachtung hat alle zwei Jahre neu zu erfolgen. Im Berichtsjahr betraf die Altersregelung zwei Tierärzte. Ein Tierarzt hat dabei die Gelegenheit genutzt und die Praxistätigkeit freiwillig aufgegeben.

«Keine Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften»



5. Kontrollen Primärproduktion / Viehproduktion

Mindestens 25% der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen jährlich auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit, (Eutergesundheit, Tierverkehr, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Beziehungswise muss ein Betrieb mindestens alle 4 Jahre inspiziert werden.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und die die Kontrollen durchführenden Inspektorate akkreditiert sein müs-

sen, hat das Veterinäramt Basel-Stadt mit dem Kanton Baselland eine Leistungsvereinbarung über die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich abgeschlossen. Des Weiteren werden die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sowie die Vorschriften über die Biologische Produktion kontrolliert. Basel-Land führte 2014 im Auftrag von Basel-Stadt die Kontrolle in einem Betrieb durch.

Kurz und knapp,
die Viehzucht

406 Grossvieh in BS

Viehversicherungskasse
wird aufgelöst

7 Schadenfälle (normal)

In Basel-Stadt mussten die Landwirte ihre Rinder bis anhin bei der kantonalen Viehversicherungskasse anmelden und versichern lassen. Die Kasse war die Letzte ihrer Art in hoheitlichen Händen in der Schweiz. Heute werden Versicherungen für den Viehbestand von privaten Anbietern angeboten. Der Prozess der Auflösung der Kasse, die zudem ein stattliches Kassavermögen aufwies, dauerte gut zwei Jahre. Per Ende Berichtsjahr ist die Viehversicherungskasse nun Geschichte. Im Jahr 2014 wa-

«die Kasse war die Letzte ihrer Art»

ren gemäss Jahresbericht der kantonalen Viehversicherungskasse noch 406 Tiere prämienpflichtig, der Viehbestand betrug per 31.12.2014 noch 243 Tiere (Grossvieh).

Die Mortalitätsziffer (Schadensfälle / versicherte Tiere) von 1.72% stieg um 0.54% gegenüber dem Vorjahr leicht an. Dieser Anstieg lässt aber keine Rückschlüsse auf eine sich verschlechternde Tiergesundheit zu – im Gegenteil. Die 7 Schadenfälle entsprechen nicht aussergewöhnlichen Abgängen. Sie können in Nutztierbetrieben aufgrund medizinischer Ursachen jederzeit vorkommen. Tierseuchen waren übrigens nie Bestandteil des Leistungskatalogs der Kasse. Diese werden nach dem eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetz entschädigt.



VIELFÄLTIGE FACHKOMPETENZ

B. Fachbereiche



Abb. 4: Die fünf Fachbereiche des Veterinäramts (v.l.n.r. in zwei Reihen): Seuchen und Krankheiten, Import und Export, Tierschutz, Hunde, Fleischkontrolle im Schlachthof

Die fünf fachlichen Bereiche des Veterinäramts stellen keine harten Kategorien dar. Im Gegenteil ergeben sich vielfältige Überschneidungen, z.B. wenn es um den Tierschutz im Schlachthof geht. Für dieses Jahr haben wir das entsprechende Kapitel erneut unter B5. „Fleischkontrolle im Schlachthof“ angeordnet. Mit einer gleich korrekten Begründung könnte das Thema bei Tierschutz oder Tierseuchen angesiedelt werden. Hier zeigt sich die interdisziplinäre Herangehensweise des Veterinäramts, wie wir sie in den folgenden Kapiteln darlegen möchten.

ÜBERWACHEN & VORSORGEN

B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten

Der Themenbereich der Tiergesundheit unterteilt sich in die Überwachung der Situation, prophylaktische Massnahmen und wo nötig die Bekämpfung der Tierseuchen resp. -krankheiten. Dies darf im Sinne von One Health nicht speziesisoliert betrachtet werden und betrifft neben Heim- und Nutztieren auch die Wildtiere. Ziel ist der Gesundheitsschutz für die gesamte Gesellschaft Basels.

1. Tiergesundheit im Überblick

Aufgabe des kantonalen Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen. Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen.

Kurz und knapp,
die Tiergesundheit

Seuchenfrei, aber wachsam

Nicht Spezies-isoliert

New bzw. reemerging diseases

Darunter fallen einerseits spezifische veterinärrechtliche, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände.

Die Schweiz verzeichnete im Jahr 2014 insgesamt 1118 Seuchenfälle (-36 gegenüber 2013). Die weitaus am häufigsten diagnostizierte Seuche war die Sauerbrut der Bienen mit schweizweit total 435 Fällen. Zu bekämpfende Seuchen sind Krankheiten, die mit keinem vertretbaren Aufwand ausgerottet werden können. Die Bekämpfung zielt deshalb auf eine Schadensbegrenzung ab. Besonders in unserem Nachbarkanton Basel-Landschaft wütete die zu bekämpfende Bienen-seuche intensiv mit insgesamt 40 Fällen bzw. annähernd 10% der sämtlichen Sauerbrutfälle in der ganzen Schweiz. Da der Austausch von Bienen über die Kantons Grenzen hinweg nicht unüblich ist und manch ein Imker zwei Bienenstandorte bewirtschaftet bzw. wechselt, beobachteten wir die Situation besonders aufmerksam.

Bei den auszurottenden Seuchen war die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) Spitzenreiterin mit insgesamt 41 Fällen in der Schweiz (BS 0). Auszurottende Seuchen wer-

«Der Auftrag des Veterinärdienstes ist es, Tier UND Mensch vor Schäden zu bewahren.»

den mit aufwändigen Bekämpfungs- bzw. Ausrottungsprogrammen bekämpft. Im Falle der BVD läuft die Bekämpfung bereits seit dem Jahr 2008. Anhand weiterer Beispiele von auszurottenden Seuchen wie die bovine Tuberkulose (zwei Fälle) oder PRRS bei Schweinen (drei Fälle) ist ersichtlich, dass jederzeit mit der Rückkehr von längst verschwundenen, alten Tierseuchen zu rechnen ist.

Tiergesundheit ist ein interdisziplinärer, über die Speziesgrenzen hinaus reichender Fachbereich unseres Amtes. Es ist seit jeher ein klassisches „One Health“-Betätigungsfeld der Veterinärmedizin, besonders im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit. So ist die v.a. beim Geflügel auftretende Campylobacteriose mit 15% aller Seuchenmeldungen die zweithäufigste Seuche in der Schweiz. Noch vor der Salmonellose. Leider untersteht sie als zu überwachende Seuche nur der Meldepflicht, obschon sie die häufigste durch Lebensmittel übertragene Gastroen-

teritis in industrialisierten Ländern darstellt. Die Campylobacter-Überwachung mit der Meldepflicht und geeigneten Kontrollprogrammen bei den Geflügelproduzenten hat zum Ziel, die Erregerbelastung in den Herden zu reduzieren. Da der Keim praktisch überall in der Umwelt vorkommt, ist eine Bekämpfung und Ausrottung im klassischen Sinn illusorisch. Dem Keim kann deshalb nur mittels guter Küchenhygiene gezielt und effizient begegnet werden.

Aber auch die nicht lebensmittelrelevanten Seuchen wie die stets latent vorhandene Tollwutgefahr, das bedrohliche West-Nile-Virus, Schweineinfluenza und viele andere Zoonosen sind Beispiele dafür, dass der Auftrag des Veterinärdienstes darin besteht, Tier UND Mensch vor Schäden zu bewahren. Laufend gilt es daher, die globale Entwicklung und den Verlauf von alten wie neuartigen Tierkrankheiten im Auge zu behalten und mit Hilfe geeigneter Präventionsprogramme einen Schritt voraus zu sein.



Abb. 5.: Lange Erlen im Herbst 2014, Beispiel für eine städtische Erholungszone.

2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

2.1 Tierseuchen

Dr. Serafin Blumer,

Leiter Fachbereich Tiergesundheit

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post-mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang beinhaltete im Berichtsjahr unter anderem Krankheiten und Ergebnisse wie in Tabelle 2 aufgelistet.



Abb. 6: Fahrzeugdesinfektion bei der Beübung eines Seuchenszenarios im Schlachthof

2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadavern

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich

Kurz und knapp,
die Entsorgung

Alles tierische (ausser Speiseabfälle aus Privatküche und Gastronomie)

VA überprüft Entsorgungsbetriebe

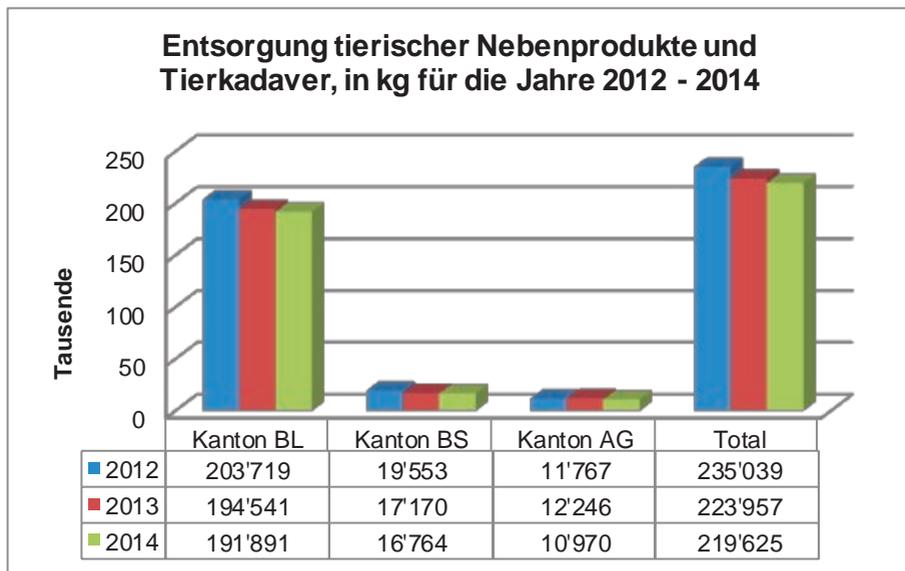
Grossmehrheitlich Baselbieter Tiere

verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Bewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf.

Seuche	Tierart	Untersuchungen			Positive Ergebnisse		
		2012	2013	2014	2012	2013	2014
IBR	Rinder	1	0	0	0	0	0
	Okapi	0	2	0	0	0	0
Brucellose	Ziegen	0	0	0	0	0	0
CAE	Ziegen	7	7	0	1	0	0
BVD	Rinder*	3	21	6	0	0	0
	Andere	0	4	0	0	0	0
EBL	Rinder	0	0	0	0	0	0
Tollwut	Fuchs	8	6	5	0	0	0
	Andere**	1	6	6	0	0	0
Salmonellose	Verschiedene	2	7	9	2	6	9
Chlamydiose	Vögel	0	0	0	0	0	0
Staupe	Fuchs	0	0	5	0	0	0
Fuchsbandwurm	Fuchs	10	6	5	2	0	0
	Affe	0	2	3	2	2	3
Tularämie	Affe	1	0	1	1	0	1
Faulbrut	Bienen	1	0	0	1	0	0
Aviäre	Schwan	1	0	4	0	0	0
Campylobacter	Affe, Hund	0	2	2	1	1	2
Actinobacillose	Schwein***	0	1	0	1	1	0
Yersiniose	Vogel	0	1	1	1	1	1
Toxoplasmose	Erdmännchen	0	1	0	1	1	0
Krebspest	Krebs***	0	1	0	1	1	0
	Total	35	67	47	14	13	16

Tab. 2: Untersuchungen auf Tierseuchen 2012-2014. *Stichprobenuntersuchung des Bundes ; **inklusive Untersuchungen aufgrund illegaler Transporte; ***Bestand



Tab 3: Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver.

Das Veterinäramt betreibt die regionale Tierkörpersammelstelle (TKS). Dort angeliefert werden tierische Abfälle aus dem Stadtgebiet, sowie aus den Nachbarkantonen Basel-Landschaft und Aargau. Die Abfälle werden von der Firma GZM, Lyss durch Verbrennung entsorgt.

«Tierische Nebenprodukte werden soweit als möglich verwertet, z.B. zur Energiegewinnung.»



Abb. 7.: Abgabestelle für Tierkadaver auf dem Areal des Veterinäramts.

3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

Die Bekämpfungsmassnahmen können anhand der in Tabelle 2 aufgelisteten Krankheiten aufgezeigt werden. Dabei fallen einige Krankheiten weg, die für die Vergleichsjahre 2012 und 2013 noch überwacht wurden wie die CAE (Caprine Arthritis-Enzephalitis), die APP (Actinobacillose der Schweine) oder die Krebspest.

Kurz und knapp, **Tierseuchen**

Kühe: bei BVD auf der Zielgeraden

Ziegen/

Schweine: kein Monitoring

Füchse: Fuchsbandwurm/Fuchsräude
findet sich auch bei Affen

3.1 Bovine Virus Diarrhoe

Diese Virus-Krankheit der Rinder kommt auf der ganzen Welt vor. Manche Tiere scheiden während ihres ganzen Lebens Viren aus. Das Ausrottungsprogramm des Bundes zielt vor allem auf diese persistent (lebenslänglich) infizierten, so genannten PI-Tiere ab. Wenn man sie eliminiert, beseitigt man auch das Virus.



Befällt BVD trächtige Tiere, so werden auch die ungeborenen Kälber infiziert und später zu PI-Tieren. Bis zum Beginn der staatlichen Ausrottung erlitt die Schweizer Viehwirtschaft jährlich einen Schaden von rund 10 Mio. Franken. Seit 2008 läuft ein nationales Ausrottungsprogramm, in dessen Rahmen alle Rinder in der Schweiz beprobt wurden. Im Gegensatz zum Jahr 2008, wo noch 1,4% aller neugeborenen Käl-

ber mit dem Virus infiziert waren, waren es Ende 2012 weniger als 0,02%. Aus diesem Grund wurde seit dem 1.1.2013 nur noch ein Teil der Schweizer Rinderpopulation untersucht. Von Rindergruppen in nicht-milchliefernden Betrieben wird Blut beziehungsweise von Rindern und Kühen in milchliefernden Betrieben Tankmilch untersucht. Nicht mehr das Virus wird gesucht, sondern die Antikörper gegen das Virus, was eine kostengünstige Überwachung ermöglicht. Mittels Ohrstanzproben von Kälbern (Virusnachweis) werden nur noch Klein- und Spezialbetriebe überwacht. Im Kanton Basel Stadt wurde 2014 bei keinem Tier Viren oder Antikörper nachgewiesen.

3.2 Bienengesundheit

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sind hoch ansteckende bakterielle Krankheiten, die die Bienenbrut befallen. Die Krankheiten verlaufen zu Beginn meist langsam, breiten sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und können die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheiten kommen weltweit häufig vor, und gehört in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen.



In Basel-Stadt wurde im Jahr 2012 der letzte Fall von Faulbrut festgestellt. Der Erreger der Sauerbrut wurde 2014 im Kanton Basel-Land in mehreren Bienenständen nachgewiesen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe dieser Krankheitsherde musste auch auf dem Kantonsgebiet Basel-Stadt eine Sperre ausgesprochen werden, welches ein Verstellen von Bienenständen untersagte.

Eine Nachuntersuchung wird zur Sicherheit im Frühjahr 2015 bei allen in der Sperrzone liegenden Bienenständen durchgeführt.

**«Eine Sperre wegen Sauerbrut in BL,
Nachuntersuchung im Frühjahr 2015»**

3.3 Fuchsgesundheit

Füchse haben die Stadt seit langem erobert. Gartenlauben, Baustellen und andere Aufenthaltsorte werden von den Füchsen und ihrem Nachwuchs als Verstecke und Behausungen genutzt. Entsprechend eng gestaltet sich das Zusammenleben zwischen Fuchs, Mensch und dessen Haustiere wie Hunde und Katzen und entsprechend hoch ist das Risiko für Mensch und Tier von einer durch den Fuchs übertragbaren Erkrankung angesteckt zu werden.



Nebst Endoparasiten (Würmer), Bakterien und Viren (Staupeerreger) können auch Ektoparasiten wie Räudeerreger durch den Fuchs auf den Menschen und auf Haustiere übertragen werden. Im Berichtsjahr wurden insgesamt fünf Füchse auf Krankheiten untersucht, die entweder den Menschen oder die Haustiere bedrohen können.

Tollwut und Staupe

Fünf Tollwut-Screeninguntersuchungen fielen allesamt negativ aus. Auch die Untersuchungen auf Staupe, die ebenfalls für Hunde zu einer Gefahr werden könnte, fielen negativ aus.

Fuchsräude

Da die epidemiologischen Erhebungen klar zeigen, dass sich die Fuchsräude in unserer Region mittlerweile etablieren konnte, erübrigt sich ein kostenintensives Screening. Fuchsräude kann zwar auch den Menschen befallen, heilt aber meist spontan wieder ab.

Fuchsbandwurm

Keiner der untersuchten fünf Füchse war Träger des Fuchsbandwurmes (*Echinococcus multilocularis*). Hingegen konnte bei drei Javaneraffen des Zoo Basel,

«Fuchsbandwurm bei drei Javaneraffen nachgewiesen!»

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Veterinäramt, Jahresbericht 2014
aus welchem auch die untersuchten Füchse stammten, eine Infektion mit dem Fuchsbandwurm nachgewiesen werden.

Der Fuchsbandwurm kann durch unsere Haustiere auch zu einer Gefahr für den Menschen werden. Katzen sind wenig empfänglich für den Fuchsbandwurm, Hunde hingegen sehr. Meist infizieren sich die Hunde durch Fuchskot, aber auch durch infizierte Mäuse - wie die Füchse auch. Hunde sollten deshalb von der Mäusejagd abgehalten werden. Kommt ein Hund mit Fuchskot in Berührung, sollte der Hund gründlich gewaschen werden (Gummihandschuhe verwenden).

Steckt sich ein Mensch mit diesem Parasit an, äussert sich die Infektion nach einer langen Inkubationszeit von 10 bis 15 Jahren, die tückischerweise lange Zeit ohne Symptome verläuft, meist mit Leberbeschwerden.

Bis vor kurzer Zeit lag die Sterberate in Zusammenhang mit der alveolären Echinokokkose beim Menschen bei über 90%. Gezielte Aufklärung durch die Fachstellen, aber auch durch die Presse, hat dieses Risiko mittlerweile massiv reduziert.

3.4 Diverse anzeigepflichtige Erkrankungen

Bei verschiedenen Affenarten des Basler Zoos wurde Ansteckungen durch meldepflichtige Erkrankungen diagnostiziert. Es handelte sich hierbei um zwei Fälle von *Campylobacter*-Infektionen, sowie je einen Fall von Yersiniose und Tularämie. Des Weiteren wurden ebenfalls im Zoo Basel bei sechs Reptilien, einem Vogel und einem Affen *Salmonellen* nachgewiesen.



Zudem wurde dem Veterinäramt Basel-Stadt die Ansteckung des Hundes eines privaten Halters mit *Salmonellen* gemeldet.

WIR REISEN!

B2. Import / Export

Dr. Guido Vogel
Leiter Fachbereich Import / Export / Artenschutz

Als Grenzkanton sind Ein- und Ausreise etwas Alltägliches. Im tierischen Bereich betrifft dies die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren und Waren tierischen Ursprungs und die Durchsetzung des Artenschutzabkommens. Hier lässt sich unterscheiden zwischen der meist problemlosen gewerblichen Nutzung und privaten Ein- oder Ausfuhr, bei welcher Unwissenheit über die Regulierungen oft das Problem sind.

1. CITES / Artenschutzabkommen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten werden. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) entstanden.

Kurz und knapp,
Artenschutzabkommen

Im Mandat des Bundes

Anzahl Kontrollen und Massnahmen bleiben gleich

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit CITES-Arten oder mit

Waren, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt werden, wenn das Ursprungsland die Ausfuhr mittels Artenschutzzeugnis bewilligt hat. Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art dadurch nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Einfuhrländer unterstützen sie in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen und Einfuhrbewilligungen verlangen. Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I-III) eingeteilt.

Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I ist (mit Ausnahmen) entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich. Artgeschützte Tiere sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, Alligator- oder Pythonleder, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten, viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, alle Seepferdchen, Kaviar, Elfenbein, alle Wildkatzen und deren Felle, gewisse Riesenschnecken, sowie auch gewisse Vogelspinnen und Skorpione. Artgeschützte Pflanzen sind z. B. brasilianisches Rosenholz, Palo santo, rotes Sandelholz.



Abb. 8: Eingezogene Luxuschuhe aus Reptilienleder

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere einfuhrbewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

«Drei Schutzstufen für Einfuhr von geschützten Arten»

Artenschutzkontrollen obliegen in der Schweiz dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit seinen Grenztierärzten und CITES-Kontrolleuren. In der Nordwestschweiz sind

kontrollpflichtige Sendungen	2012	2013	2014
- lebende Tiere	102	123	117
- tierische Bestandteile			3'225
- pflanzliche Bestandteile	-	-	50
Anzahl Kontrollen:	3'333	3'310	3'392
- davon Massnahmen	65	31	35
- in Prozent	1.95%	0.94%	1.03%

Tab. 3: Anzahl von Artenschutzkontrollen 2014

CITES Artenschutzabkommen

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen, ist eine von weltweit 172 Staaten unterzeichnete Handelskonvention, welche

die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der Tier und Pflanzenpopulationen unserer Welt zum Ziel hat und welche gegenwärtig rund 5'000 Tierarten und 28'000 Pflanzenarten betrifft. Tier- und Pflanzenarten sollen nur in dem Masse gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, geregelter Handel ist oft eine effizientere Schutzmassnahme als ein absolutes Handelsverbot.

Weitere Informationen: www.cites.org



die Kontrollen per Mandat an das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt übertragen.

Das Veterinäramt hat im Rahmen dieses Mandats im Jahr 2014 insgesamt 3225 kontrollpflichtige Sendungen mit tierischen und 50 kontrollpflichtige Sendungen mit pflanzlichen Bestandteilen überprüft. Zudem wurden 117 Sendungen mit kontrollpflichtigen lebenden Tieren überprüft.

In 35 Fällen (31 im Vorjahr) hat die Artenschutzkontrollstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt Massnahmen verfügt. Mögliche Massnahmen sind in erster Linie die Beschlagnahme oder die Einziehung.

2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

So wie die Schweiz definiert jedes Land seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können zuweilen sehr komplex und verschieden von denjenigen der Schweiz und der EU sein (es besteht zwischen der EU und der Schweiz eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit). Paradoxerweise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Drittländer) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Vor allem betreffen die Erschwernisse den Wildwuchs hinsichtlich der eingeforderten Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Kurz und knapp,
Ausfuhr

Anspruchsvolle Exportdokumente vieler Länder

Import überwiegt Export

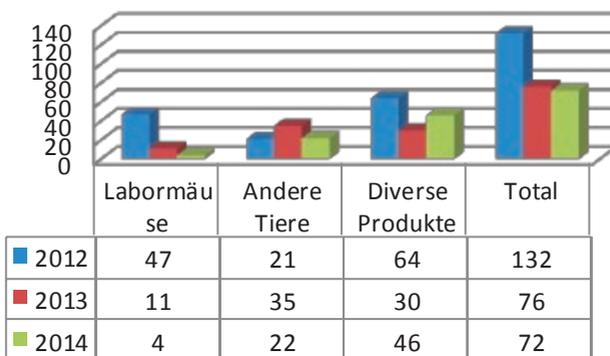
Die Amtstierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Transportfähigkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

In Tabelle 4 erkennt man, dass es sich bei den Exporten um einen relativ zu den Importen kleinen Mengenposten handelt. Die Zahlen sind zudem stark rückläufig bei den Labormäusen. Die private oder gewerbliche Ausfuhr von anderen Tieren wie zum Beispiel Hunden sind nicht nennenswert.



Departures

Export: ausgestellte Zeugnisse



Tab. 4: Für den Export ausgestellte Zeugnisse

3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt hat im Jahr 2014 bei drei (2013: 1) Einfuhren von Wiederkäuern und Affen eine vierwöchige Quarantäne verfügt und die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort überprüft.

Kurz und knapp,
Einfuhr

Drei Quarantänen

Tollwut: Gleich viele Abklärungen bei Hunden und Katzen (24)

Rückweisungen (5), Euthanasie (4)

«Den Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten!»

Risiko Tollwutvirus

In gewissen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann.

Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Titer) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartezeit von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhribewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU- Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält das kantonale Veterinäramt Kenntnis über die Haltung solcher Tiere, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten des Einführers bzw. Halters oder gar die Euthanasie.

Haustiere aus dem Ausland

Eng verknüpft mit der Fragestellung des Tollwutschutzes ist der Handel mit Hunden oder anderen Tieren



aus dem Ausland (siehe Seite 35). Das Veterinäramt hat in Zusammenhang mit der non-

konformen Einfuhr von Hunden oder Katzen in die Schweiz in 24 Fällen Abklärungen vornehmen müssen. Davon wurden dem Veterinäramt 9 Fälle von anderen Behörden noch vor der eigentlichen Einfuhr gemeldet und 14 Fälle wurden nach erfolgter Einfuhr durch das Veterinäramt selber festgestellt. 5 Tiere mussten auf Kosten des Einführers ins Herkunftsland zurückgefliegen werden, 4 Tiere mussten euthanasiert werden und 5 Fälle wurden an andere Veterinärämter überwiesen. Bei den restlichen Fällen wurden andere angemessene Massnahmen ergriffen.

«Markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden!»

Drittlandwaren über den Euroairport

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkt nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der EuroAirport Basel ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am Euroairport Basel melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann den Importeur an die Staatsanwaltschaft verzeigt. Im Berichtsjahr erfolgte eine Verzeigung durch das Veterinäramt (Vorjahr 4).



SOUVENIR AUS GRIECHENLAND - ARTENSCHUTZ IST KONSUMENTENSCHUTZ

Eine Familie bringt Tiere aus den Ferien mit. Damit ist jedoch dem Wohl der Tiere nicht gedient und geschützte Tiere werde aus ihrem Lebensraum gerissen.

Es ist Anfang August am Euroairport Basel-Mulhouse-Freiburg, Ferienhochsaison. Gerade ist ein Flieger aus Griechenland gelandet, voll mit braungebrannten Reisenden, die ihre Ferien auf einer der Ägäisinseln verbracht haben. Die Zöllner halten Ausschau nach teuren Neueinkäufen, die der gewieft Schweizer nicht verzollen möchte, oder Markenfälschungen. Von Interesse ist für sie aber auch die Einhaltung des Artenschutzabkommens. Nicht nur Handtaschen aus Schlangenleder werden hier geschützt, sondern auch lebende Tiere. Wie die Griechischen Landschildkröten.

Einer Schweizer Urlaubsfamilie wurden die Kleintiere vor einem Restaurant von einem fliegenden Händler angeboten. „Jöh, Mami, lueg wie herzig“, mag das Mädchen gesagt haben und ihr Bruder wird die Tierchen in die Hand genommen haben. Wie genau sich die Szene abgespielt hat, wissen wir nicht, aber in jedem Fall fanden die Zöllner bei ihrer

Kontrolle zwei lebende Babyschildkröten in ihrem Handgepäck, nachdem die Familie den grünen Zoll-Ausgang gewählt hatte.

Nachdem das Veterinäramt die Art der Schildkröten bestimmt hatte, wurden Sie mit Verweis auf das CITES-Abkommen (siehe Seite 29) eingezogen. Als vom Aussterben bedrohte Tierart dürfen sie laut Washingtoner



Abb. 9.: Eine der griechischen Landschildkröten aus Korfu nach der Ankunft in Basel

Artenschutzabkommen ohne Artenschutzzeugnisse nicht in die Schweiz eingeführt werden. Als Haustiere sind sie zudem nur bedingt geeignet. Da aber ein Rücktransport und Aussetzung in der Wildnis unmöglich ist, wurden die Schildkröten Vertrauenspersonen übergeben. Um zukünftig ähnliche Fälle zu verhindern, muss hier (und bei Hunden) Aufklärungsarbeit betrieben werden.

HAIGEBISS

Dass der Haifisch Zähne hat, sieht man diesem Gebiss an, welches 2014 durch das Veterinäramt beschlagnahmt worden ist. Es fehlte die Ausfuhrbewilligung. Für den Moment verbleibt es beim Veterinäramt Basel-Stadt.



Abb. 10: Ein Haigebiss bleibt in Basel

EINFUHR - DER TREND BEI HUNDEN

Im Kanton Basel-Stadt stammen mind. 45% der jedes Jahr neu angemeldeten Hunde aus dem Ausland. Dieser Trend setzt sich mit der grösseren Mobilität innerhalb Europas fort. Seit dem Jahr 2008 verzeichnet das Veterinäramt Basel-Stadt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den zunehmenden Tierhandel über das Internet zurückzuführen sein dürfte.

Bei der Einfuhr von Hunden ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Tiere zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz gebracht werden. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr aus vermeintlich tierschützerischen Gründen erfolgte

(z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann.

Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, können die Tiere aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Zeit zurückgehalten oder eingezogen werden.



Abb. 11.: Hundewelpen werden aus den Ferien mitgebracht



Abb. 12.: Die tote Boa Constrictor am Fundort am nächsten Morgen.

ILLEGAL, AUSGESETZT, ERFROREN - DIE TOTE BOA CONSTRICTOR

Am 28. März 2014 hat der Hund eines Spaziergängers in einem Waldstück auf der Chrischona oberhalb der Gemeinde Bettingen eine tote weibliche Boa constrictor aufgefunden. Der Fall muss als Tierquälerei betrachtet werden, für Menschen bestand nie eine Gefahr

Aller Wahrscheinlichkeit wurde die Boa lebend ausgesetzt, darauf liessen zumindest die Spuren des Tieres am Fundort schliessen. Die Schlange wur-

de im kantonalen Veterinäramt Basel-Stadt untersucht, um die genaue Todesursache feststellen zu können. Als wechselwarmes Tier bräuchte sie nachts Temperaturen um die 22 und tagsüber rund 28 Grad. So kann man vermuten, dass die wohlgenährte Schlange in der Nacht erfror. Definitiv feststellen liessen sich hingegen nur Haltungsmängel wie zu wenig Wasser (Nierengicht und Urat-ablagerungen in der Leber), zu viel Futter (Verfettung)

und wenig Platz (angeschlagene Schnauze).

Die Freilassung des Tieres in den Wald war nur eine Bedrohung für die Schlange selbst. Das Aussetzen von Tieren erfüllt nach eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung den Tatbestand der Tierquälerei. Einen Monat zuvor war eine weitere tote Schlange in der Birs bei Zwingen entdeckt worden. Ob die beiden Fälle zusammenhängen, lässt sich nicht feststellen, da der Täter oder die Täterin nicht eruiert werden konnte. Fakt aber ist, dass gerade die Haltung von Schlangen und Reptilien aufwändig und teuer sein kann. Die Anschaffung eines Tieres jeder Art sollte jeweils gut überlegt sein. Potentielle Tierhalterinnen und -halter müssen sich bewusst

sein, dass Tiere je nach Gattung im Laufe ihres Lebens (Boa: bis zu 20 Jahre) eine grosse Körperlänge (Boa: bis zu über 2 Meter) mit entsprechendem Platzbedarf entwickeln und zum Teil sehr alt werden können.

Auch der Kostenfaktor für den Unterhalt eines Tieres ist vor der Anschaffung eines Tieres zu berücksichtigen. Je nach Tierart muss im Laufe des Tierlebens mit Gesamtkosten von zwischen CHF 3'000.- (Meerschweinchen) bis zu CHF 23'000.- (Hund) gerechnet werden. Exotische Tiere sind entsprechend aufwändiger und teurer im Unterhalt. Selbstverständlich ist der ideelle Wert eines Tieres aber nicht mit Geld messbar.

SCHLANGEN AM OTTERBACHZOLL

Zoll Otterbach, irgendwann im Winter 2014, 2 Uhr nachts. Ein Auto mit Berner Kennzeichen möchte passieren, die Zöllner halten es an. Verdächtig, wer um diese Uhrzeit nicht über die Autobahn fährt. Auf Nachfrage haben Sie nichts dabei, doch das Leuchten mit der Taschenlampe zeigt einen Jutesack unter dem Beifahrersitz. Die darin gefundenen grösseren Boas werden dem Veterinäramt

übergeben. Die Besitzer können keine Urkunden vorweisen, daher werden sie nach Vorgabe des Bundesgesetzes CITES eingezogen.



Abb. 13.: Die lebendig eingezogene Boa Constrictor

GESTREUTES GIFT IM LANDAUER - BETRIFFT NICHT NUR UNSERE KATZEN

Im Mai und Juni wurden im Gebiet Landauer Giftköder ausgelegt, denen neben Hauskatzen auch Igel und andere Kleintiere zum Opfer fielen. Die 11 gemeldeten Fälle stiessen in den Medien auf Interesse und bei der Bevölkerung auf Besorgnis. Die Fälle hörten nach der Berichterstattung direkt wieder auf. Neue Vorkommnisse sind jederzeit vorstellbar, weshalb die Verhaltenshinweise immer zu

beachten sind. Kontraproduktiv hingegen sind Warnungen auf Verdacht, ohne dass das Veterinäramt die Giftköder hat bestätigen können.

Nachdem sich im Mai mehrere Anwohner des Quartiers mit Beobachtungen an das Veterinäramt gewendet hatten, wurden vor Ort Beweise in der Form von Tierkadavern und Essensresten aufgenommen. Erste pathologisch-anatomische Untersuchungen der Tier-

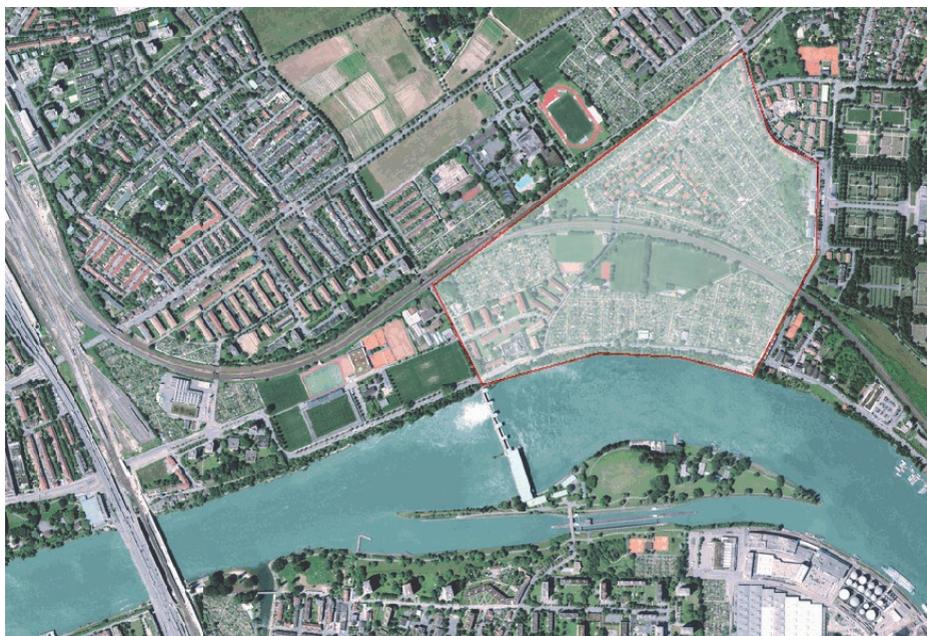


Abb. 14.: Das Gebiet Landauer im Hirzbrunnenquartier und Riehen liegt nördlich der Kraftwerkinsel und ist im Bild weiss schraffiert (Bild: stadtplan.bs.ch/geoviewer , Juli 2012)

kadaver in Zusammenarbeit mit der Universität Bern blieben ergebnislos. Die an der Universität München in Auftrag gegebene toxikologische Untersuchung fiel hingegen positiv aus.

Beim in den Essensresten und Mägen gefundenen Gift handelt es sich um ein hochgiftiges Insektizid, welches 2013 vom Bundesamt für Gesundheit wegen seiner Umweltbelastung und Gefahr für Wildtiere verboten worden ist. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Täter Restbestände verwendet hatte. Die Auslegung in Wursträdchen deutet in jedem Fall auf einen gezielten Angriff auf Hauskatzen hin. Trotzdem traf es wohl auch sechs andere Tiere, darunter einen Igel, einen Fuchs und eine Krähe.

Die eigenen Haustiere vor solchen Giftködern zu schützen, bleibt schwierig.

Katzen können nicht an einer Leine gehalten oder monatelang eingesperrt werden. Stattdessen empfiehlt es sich, ein wachsames Auge auf das eigene Tier zu haben, um bei Verdacht schnellstmöglich zum Tierarzt gehen zu können. Gefundene tote Tiere sollten nicht angefasst werden. Dies gilt auch für Wurststücke, verschimmelte Früchte und Gemüse und andere Essensreste, die offen in der Umgebung herumliegen. Eltern sind aufgefordert, ihre Kinder darauf hinzuweisen, dass jeglicher Kontakt vermieden werden muss.

Gefundene Tiere und eventuelle Köder sind dem Veterinäramt zu melden und werden abgeholt. Das Veterinäramt meldet zügig und schnell über seine Web- und Facebook-Seiten, falls Verdächtiges festgestellt werden kann.

WIE WARNE ICH VOR GIFTKÖDERN? - DIE GEFAHREN VON FACEBOOK

Warnungen vor Gefahren wurden schon immer unter Bekannten weitergegeben, zum Beispiel wenn man sich während des Hundespaziergangs traf. Mit dem Aufkommen der sozialen Medien verbreiten sich solche Verdachtsmomente aber leichter und schneller, weshalb besondere Vorsicht geboten ist.

Nicht durch das Veterinäramt bestätigte Meldungen können unbegründete Furcht auslösen. Für die Haustiere selbst wäre freier Auslauf angenehmer, weshalb zuerst immer Meldung erstattet werden sollte.

UNSERE VERANTWORTUNG FÜR UNSERE MITGESCHÖPFE



Abb. 15: Exotische Tiere leiden mehr unter fehlender Fürsorge

B3. Tierschutz

Dr. Walter Zeller,

Leiter Fachbereich Tierschutz

Die Aufgabe der Tierschutzfachstelle des Veterinäramtes ist es, den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf abgestützten Verordnungen sicherzustellen. Wer mit Tieren umgeht, hat deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlergehen zu sorgen. Aus diesen Grundsätzen leitet sich ab, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf. Dieses Kapitel informiert über Tierversuche, Tierschutzfälle und (private und gewerbliche) Bewilligungen. Der Tierschutz im Schlachthof findet sich unter B5.

1. Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der

Kurz und knapp,
Tierversuche
 Zahlen für 2013
 Tierzahlen leicht rückläufig
 Hauptsächlich Mäuse

Tierart	Anwendungsbereiche						Total
	angewandte Forschung	Grundlagenforschung	Krankheitsdiagnostik	Lehre	Unbedenklichkeitsprüfungen	anderer Zusammenhang	
Mäuse	62'950	65'157	0	430	416	1'593	130'546
Ratten	19'895	1'965	110	238	1'632	70	23'910
Fische	0	2'242	0	0	350	0	2'592
Hamster	310	0	45	0	0	0	355
Kaninchen	51	27	0	15	129	0	222
Primaten	127	24	0	0	10	52	213
Amphibien, Reptilien	0	129	0	3	0	0	132
Vögel (inkl. Geflügel)	0	100	0	8	0	12	120
Schweine	42	0	0	0	25	0	67
Hunde	48	8	0	0	0	0	56
Anderer Nager	0	0	47	0	0	0	47
Meerschweinchen	0	0	0	0	3	0	3
Total	83'423	69'652	202	694	2'565	1'727	158'263
in Prozent	52.7	44	0.1	0.4	1.6	1.1	100

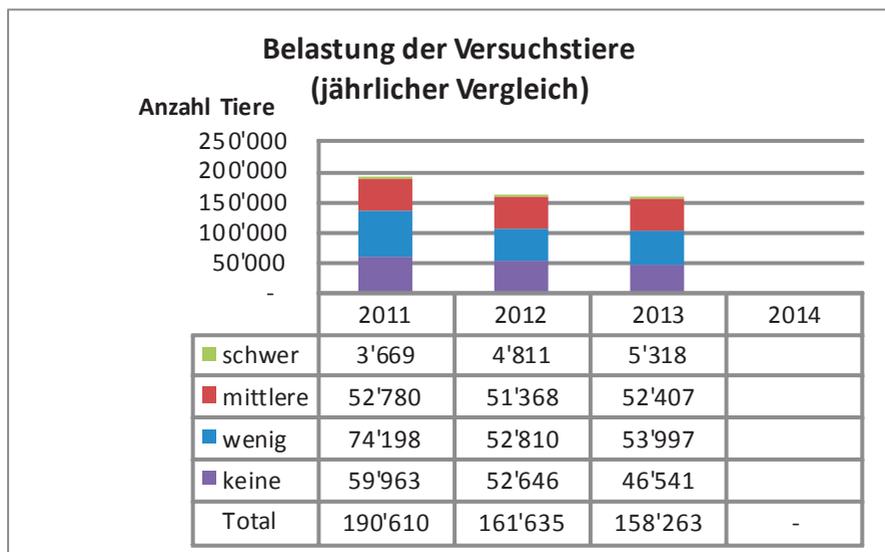
Tab. 4: Tierversuche 2013 im Kanton BS, Aufteilung über Anwendungsbereiche.
 (Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).

„Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.



Im Jahr 2014 wurden insgesamt 403 Gesuche für Tierversuche beurteilt. Es erfolgten 652 Rückfragen. Beurteilt wurden 64 neue Gesuche, 145 Fortsetzungsgesuche sowie 194 Ergänzungsgesuche. 2014 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 23 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt. Die detaillierten Zahlen zu den eingesetzten Tieren für das Jahr 2014 liegen erst Mitte 2015 vor. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2013 158'263 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Das sind 3'372 Tiere (2,1%) weniger als 2012. **«Tierversuche unter ethischen Grundsätzen!»**

Mit einem Anteil von rund 98 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster, Gerbils und Meerschweinchen) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden Fische, Kaninchen, Primaten, Amphibien, Vögel, Mini-



Tab. 5: Tierversuche, Belastung der Versuchstiere 2011—2013. Die Zahlen für 2014 liegen noch nicht vor.

pigs und Hunde verwendet (siehe Tabelle 4). Die Zahl der eingesetzten Primaten nahm um 29 Tiere zu (insgesamt 213 Affen).

Bei der Durchführung der Tierversuche waren 5'318 Tiere (3,4 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 507 Tiere. Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung erhöhte sich um 1'039 Tiere (52'407 Tiere oder 33,1 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere). Die restlichen 100'538 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet (Siehe Tabelle 5).

Tierart	Belastung / Schweregrad				Total
	SG 0 (ohne Belastung)	SG 1 (wenig Belastung)	SG 2 (mittlere Belastung)	SG 3 (schwere Belastung)	
Mäuse	39'647	41'524	44'761	4'614	130'546
Ratten	4'101	11'842	7'294	673	23'910
Fische	2'280	120	192	0	2'592
Hamster	96	218	41	0	355
Kaninchen	179	40	3	0	222
Primaten	83	111	10	9	213
Amphibien, Reptilien	112	0	17	3	132
Vögel (inkl. Geflügel)	12	108	0	0	120
Schweine	0	15	48	4	67
Hunde	9	19	28	0	56
Andere Nager	19	0	13	15	47
Meerschweinchen	3	0	0	0	3
Total	46'541	53'997	52'407	5'318	158'263
in Prozent	29.4	34.1	33.1	3.4	100

Tab. 6: Tierversuche, Belastung pro Tierart. Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV 2013.

2. Haltung von Wild- und gefährlichen Tieren

Das private Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der neuen Tierschutzverordnung von 2008 namentlich bezeichnet sind (z.B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Gift- schlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Zudem werden die ebenfalls bewilligungspflichtigen gewerbmässigen Wildtierhaltungen regelmässigen Kontrollen unterzogen. Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" von 1993 regelt die Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernste Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die Prüfung der Sicherheitsaspekte dieser Tierhaltungen wird durch die Kantonspolizei gewährleistet. Die Prüfung der tierschutzrelevanten Belange sowie die Ausstellung der Bewilligungen obliegen dem Veterinäramt. Potentiell gefährliche Hunde hingegen werden separat erfasst. In der Statistik (Tabelle 7) zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen.

Kurz und knapp,
Wild-/gefährliche Tiere
Bewilligt und unter Kontrolle
gleichbleibende Anzahl



Abb. 16: Aquarien im Zoofachgeschäft

3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche

17 (2013: 14) Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren sind mit entsprechenden Auflagen durch das Veterinäramt erteilt worden.

Kurz und knapp,
Bewilligungen
Keine Unregelmässigkeiten

Es fanden sieben routinemässige Kontrollen im Zoofachhandel statt, im Vorjahr waren es gleich viele.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen. Im Jahr 2014 wurden sieben (2013 ebenfalls sieben) Baugesuche bearbeitet.

Jahr	2012	2013	2014
Laufende Wildtierhaltebewilligungen privat	13	15	14
Laufende Wildtierhaltebewilligungen gewerbsmässig	3	4	4
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere (ohne Hunde)	19	18	20
Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung	16	14	17
Total Bewilligungen für Tiere	51	51	55
Zoofachhandel /Routine- und Nachkontrollen	7	7	7
Baugesuche / Nutzungsbewilligungen Allmend	6	7	7

Tab. 7: Überblick Bewilligungen und weitere administrative Dokumente, Für die Statistik betreffend potentiell gefährlicher Hunde siehe unter B4. Hundefachstelle.

4. Tierschutzfälle privat

Heimtierhaltungen werden vom Veterinäramt üblicherweise auf Grund von Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung, der Tierschutzorganisationen, anderer Behörden oder der Polizei kontrolliert. Nicht selten sind diese Tierschutzmeldungen von Emotionen geprägt.

Kurz und knapp,
Tierschutzfälle
 Konstante Fallzahlen
 Wenig strafrechtliche Sanktionen

Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt dazu verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

Die Anzahl der bearbeiteten Fälle blieb im Jahresvergleich in etwa konstant, auch wenn bestimmte Fälle ausführlich in den Medien diskutiert wurden, wie die (vermuteten) Vergiftungsfälle auf dem Kantonsgebiet (siehe z.B. den Fall Landauer unter C. Pressespiegel).

In allen Tierschutzfällen wurde eine gesetzeskonforme Verbesserung der Situation angestrebt. In 12 von 123 Fällen musste ein Verfahren eingeleitet werden.

«Zum Schutz
 unserer Heimtiere!»

Jahr	2012	2013	2014
Bearbeitete Tierschutzfälle (ohne Schlachthof)	114	101	123
- davon Verwaltungsverfahren im Bereich Tierschutz	5	5	3
- davon Strafverfahren / Überweisung mit Antrag (ohne SKN)	7	4	9

Tab. 8: Tierschutzfälle privat (ohne Einbezug des Schlachthofs).

DES MENSCHEN BESTER FREUND...



Abb. 17: Haushunde in Weihnachtsstimmung

B4. Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel
Leiter Hundefachstelle

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung im Allgemeinen inklusive den potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen in diesem Zusammenhang stehenden Massnahmen. Daneben fallen aber auch der Sachkundenachweis (SKN) und Präventiv-

kurse für Kinder in diesen Bereich. Allen Themen gemein ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl beim Menschen als auch beim Tier.

Kurz und knapp,
Hundefachstelle

Im Dienst von Hund UND Mensch
Wissen und Verständnis schaffen

1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, des kantonalen Hundereglements und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt. Ferner führt sie die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und erhebt die kantonale Hundesteuer. Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen. Alle diese gesetzlichen Vorgaben und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt und durch die Kantonspolizei fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

Kurz und knapp,
Hunde

Hundebestand leicht steigend

Aber immer weniger potentiell gefährliche Hunde

Der Trend in Zahlen

Der Trend zur Abnahme der Anzahl auf Kantonsgebiet gehaltener Hunde der letzten Jahre wurde im Berichtsjahr gebrochen; es ist eine leichte Zunahme feststellbar

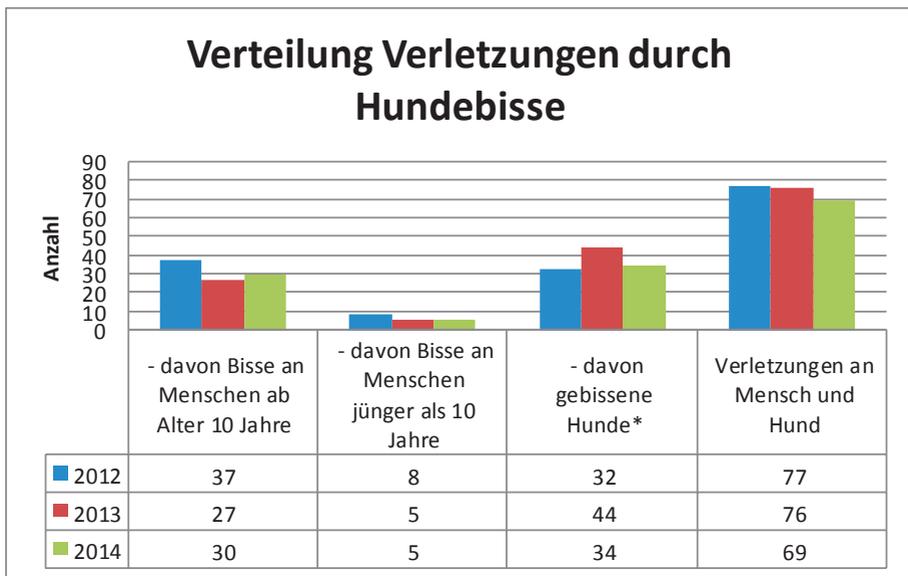
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Hundebestand	4'927	4'944	4'859	4'785	4'818
- davon Potentiell gefährliche Hunde (pgH)	98	60	52	45	39
- davon auffällige Hunde			99	93	92

Tab. 9: Hundebestand und Anzahl potentiell gefährlicher Hunde

(4'818 Hunde gegenüber 4'784 im Vorjahr). Der Trend zur Abnahme der Gesamtzahl an bewilligungspflichtigen Hunden (pgH) und der prozentuale Anteil der bewilligungspflichtigen Hunde gemessen am Gesamthundebestand hat sich verlangsamt. Im Jahr 2014 gab es 3 Neubewilligungen (2013 zwei Hunde). Im Berichtsjahr wurden auf Kantonsgebiet 39 bewilligungspflichtige Hunde (Vorjahr 45) gehalten.

«Verbesserung der öffentlichen Sicherheit!»

Die drei letzten Indikatoren belegen den Rückgang in der Nachfrage nach den bewilligungspflichtigen Rassen. Dies ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde.



Tab. 10: Auffällige Hunde, Verletzungen durch Hundebisse Total siehe Tabelle 11.

1.1 Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die Meldepflicht von Ärzten, Tierärzten, Polizei- und Zollorganen und von Hundeausbildenden. Die Meldepflicht über auffällige Hunde besteht seit dem 1. Mai 2006. Gemeldet werden müssen Hundebissverletzungen oder die Kenntnis von aggressivem Hundeverhalten. Das Veterinäramt klärt die Meldungen anschliessend ab.

Kurz und knapp,
auffällige Hunde

Allen Meldungen wird
nachgegangen.

Rückläufige Tendenz

Ärztinnen und Ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte melden schwere Bissverletzungen in den meisten Fällen. Eher selten wird leider aggressives Hundeverhalten gemeldet. Eine Studie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (vormals Bundesamt für Veterinärwesen BVET) über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten aus dem Jahre 2011 gab Hinweise darauf, dass die beiden Berufsgruppen ihrer Meldepflicht insbesondere bei Bagatellfällen nur teilweise nachkommen. Dies im Gegensatz zur Meldung über schwerwiegende Hundebissverletzungen. Die Schwankung der Jahresfallzahlen wird somit von den in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfällen beeinflusst.

Die Tabelle 11 zeigt die beim Veterinäramt eingegangene und bearbeitete Anzahl an Meldungen über auffällige Hunde und deren Unterteilung in unterschiedliche Arten

Jahr	2012	2013	2014
Als auffällig gemeldete Hunde (Total)	99	93	92
- davon als aggressiv gemeldete Hunde*	22	17	23
- davon gravierende Verletzungen**	19	22	15
- davon tödlich verletzte Tiere	1	0	2

Tab. 11: Auffällige Hunde.

von Vorfällen. Die Zahlen seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 2006 bewegen sich auf ähnlichem aber dennoch insgesamt rückläufigem Niveau. Das Veterinäramt stellt bei den gravierenden Vorfällen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) von Jahr zu Jahr grundsätzlich eine rückläufige Tendenz fest .

«Selten gemeldet: aggressives Hundeverhalten!»

1.2 Massnahmen des Veterinäramts bei Meldungen

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können. Die Tabelle 12 zeigt die Anzahl und die Art der vom Veterinäramt angeordneten Massnahmen.

Kurz und knapp,
Meldungen

Die Meldepflicht wird bei Bagatellfällen ungenügend wahrgenommen

Daten sind deshalb schwankend

Aber zumeist keine Massnahmen notwendig

Jahr	2012	2013	2014
Keine weiteren Massnahmen*	34	40	46
Verhaltenstest	19	11	8
Verwarnung	42	53	34
Erziehungskurs	5	1	1
Leinen- und oder Maulkorbzwang	9	5	4
Kantonsverbot oder Einziehung	2	4	2
Euthanasie	1	0	0
Verbot Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	1	0	1
Diverse**	4	1	2

Tab. 12: Massnahmen bei auffälligen Hunden, über die Jahre hinweg. Achtung: Da Mehrfachmassnahmen möglich sind, kann die Summation über Kategorien die in Tab. 11 angegebene Anzahl „als auffällig gemeldeter Hunde“ übersteigen. *da nicht erforderlich oder da keine zusätzlichen Abklärungen möglich (weil z. B. Beschuldigter unbekannt ist), **Entzug der Bewilligung zur Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter)

2. Sachkundenachweis für Hundehaltende

Gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung (Art. 68) müssen sich Hundehaltende ausbilden und den theoretischen und/oder den praktischen Sachkundenachweis erwerben. Dadurch kann das Bewusstsein der Hundehaltenden über die Pflichten einer korrekten Hundehaltung und damit das Wohlbefinden von Hunden verbessert werden. Die Ausbildungspflicht gilt in der ganzen Schweiz, für alle Hundehaltenden und für alle Hundetypen. Nach Kursabschluss senden die Hundehaltenden eine Kopie der Kursbestätigung an das Veterinäramt. Dieses prüft und erfasst eingehende Kursbestätigungen lückenlos. Werden die erforderlichen Kurse nicht fristgerecht absolviert, erfolgt eine Verzeigung. Nicht absolvierte Kurse müssen trotz Verzeigung nachgeholt werden. Hunde von Besitzern, die den Kurs trotz Verzeigung dennoch nicht absolvieren, können ultima ratio durch das Veterinäramt definitiv beschlagnahmt werden..

Kurz und knapp,
SKN

Nachweispflicht für Hundehaltende

Theorie und Praxis

3. Verzeigungen

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundefachstelle in den Kategorien „Nichtbezahlen“ der Hundesteuer“ und „Missachtung der SKN-Pflicht, Theorie oder Praxis“ an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Die z.T. erheblichen Schwankungen sind v. a. darauf zurückzuführen, dass anstehende Verzeigungen teilweise gesammelt und dann „en bloc“ überwiesen werden.

Kurz und knapp,
Verzeigungen

Vermeehrt Verzeigungen wegen fehlendem SKN

Abnahme der Verzeigungen wegen Nichtbezahlen der Hundesteuer

Im Jahr 2014 mussten 111 (Vorjahr 245) Hundehalter/-innen wegen Nichtbezahlens der Hundesteuer verzeigt werden. Wegen Missachtung der SKN-Theorie-Pflicht wurden 71 Fälle (Vorjahr 19) an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Der Anstieg dieser Fälle liegt am Kauf von Hunden über das Internet im Ausland, weswegen den Käuferinnen und Käufern nicht bewusst ist, dass vor dem Kauf der Theorie-Kurs Pflicht ist.

«Schwankungen sind darauf zurückzuführen, dass Verzeigungen “en bloc“ überwiesen werden!»

Jahr	2013	2014
Überweisungen mit Antrag (=Verzeigung)	301	182
- Nichtbezahlen der Hundesteuer	245	111
- Missachtung der SKN-Pflicht, Theorie	19	71
- Missachtung der SKN-Pflicht, Praxis	15	0

Tab. 13: Verzeigungen

4. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt seit dem Jahr 2006 angebotenen Präventionskurs „Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

Kurz und knapp,
Kind und Hund
 83 Präventionskurse
 Neu: 52 Ergänzungskurse

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch ausgebil-

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Veterinäramt, Jahresbericht 2014
deten InstruktorInnen mit speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2014 haben 83 (2013: 78) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 52 Klassen wurden im Rahmen des neu eingeführten Ergänzungskurses im Kindergarten besucht. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

«Von Kindern, deren Eltern und
den Kindergartenlehrpersonen als
lehrreich beurteilt!»



Abb. 18: Hund und Kindergärtner an einem der Kurse

ICH ESSE, ALSO BIN ICH...?

B5. Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Serafin Blumer,
Leiter Lebensmittelsicherheit

Die Fleischkontrolle im Schlachthof beinhaltet die Untersuchungen der zu schlachtenden Tiere nach Seuchen- und Tierschutzkriterien, allfällige Beanstandungen des resultierenden Fleisches sowie eine Reihe weiterer Untersuchungen nach spezifischen Krankheiten. Die Leitung der Fachabteilung war im 2014 bei Dr. W. Töngi. Nach seiner Pensionierung übernimmt Dr. Serafin Blumer die Berichterstattung für dieses Jahr.

1. Schlachtzahlen

Das Schlachtjahr 2014 präsentierte sich im Schlachthof Basel (BELL AG) mit einem Schlachtvolumen von 593'213 Tieren (+ 2,7 %) mit einem leichten Aufwärtstrend im Vergleich zum Vorjahr. Vor allem die Gattungen Schwein und Schaf konnten eine Zunahme bei den Schlachtzahlen verzeichnen. Die Schlachtung von Rinderartigen wurde per Ende 2014 sistiert.

Kurz und knapp,
Schlacht tieruntersuchung

Leichter Aufwärtstrend: + 2,7%
Schlachtvolumen

Keine Rinderschlachtungen
mehr in Basel-Stadt

2. Beanstandungen

2.1 Schlacht tieruntersuchungen

Die Schlacht tieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen, tierschutzrechtliche Mängel festzustellen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kon-

trollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klautentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentöse Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung von möglichen Absetzfristen erfordern.

Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, schliesst sich allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung an. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden zudem im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (siehe auch Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Kurz und knapp,
Beanstandungen

Tiere: Haltungsmängel hinzu
genommen

Fleisch: Leichte Zunahme an
Beanstandungen

Grund	2013	2014
Herkunftsverschmutzung	13	30
Unvollständige Begleitdokumente	21	16
Mangelhafte Kennzeichnung	12	5
Adspektorisch nicht feststellbare Mängel (nicht deklarierte)	21	24
Schäden aufgrund von Haltungsmängeln	0	25
Gesamt	67	100
- davon Meldung an Veterinärämter	5	23

Tab. 14: Schlachtzahlen, adspektorische Begutachtung.

«Leichte Zunahme an Beanstandungen»

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachtieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören hoch ansteckende Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischer Charakteristik. Bei diesen Erkrankungen stehen aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und Entsorgung der Kadaver ausserhalb der Schlachthanlage im Vordergrund. Alle verendeten oder getöteten Tiere werden umgehend als Tierkadaver gesondert entsorgt und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

Im Vergleich zu 2013 wurden für die Tabelle die Schäden aufgrund von Haltungsmängeln hinzugenommen (siehe Tabelle 14), was die Zunahme der Beanstandungen erklärt. Fast 5 mal mehr wurde jedoch eine Meldung an Veterinärämter vorgenommen. Das Vorgehen bei der Bearbeitung von Tierschutzfällen wurde Ende 2014 angepasst.

2.2 Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachtierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar und konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo angezeigt, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffen-

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Veterinäramt, Jahresbericht 2014
 de Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

Bei den Schweinen überwogen mit 54% die Beanstandungen wegen Abszessen, gefolgt von Entzündungen (30%) und der Zoonose Hautrotlauf (9%). Bei den Schafen wiesen die ungeniessbaren Tierkörper grösstenteils entzündliche Veränderungen auf (67%). Bei den Rindern zeigten 90% der ungeniessbaren Tiere Entzündungen oder Anzeichen von Sepsis.

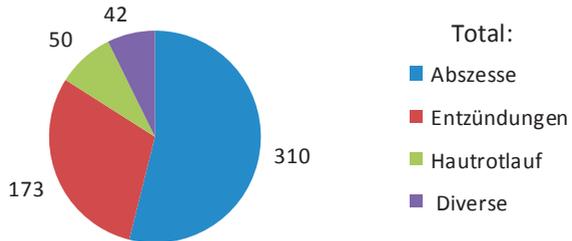
Jahr	2013		2014	
	Total geschlachtet	ungeniessbar	Total geschlachtet	ungeniessbar
Schweine	550'810	565	565'395	575
Rinder	4'487	20	4'486	20
Schafe	22'469	22	23'317	18
Ziegen	0	0	15	0
Gesamt	577'766	607	593'213	613

Tab. 15: Schlachtzahlen, nach Arten und Ungenießbarkeit.

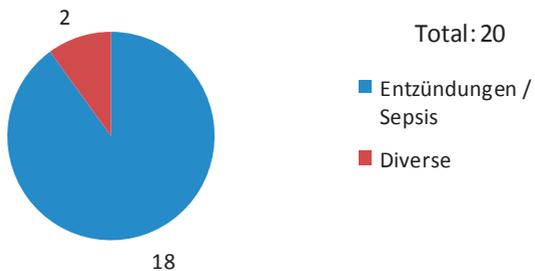


Abb. 19: Geschlachtete Rinder, 2014 zum letzten Mal in Basel.

Gründe für Ungeniessbarkeit, Schweine



Gründe für Ungeniessbarkeit, Rinder



Gründe für Ungeniessbarkeit, Schafe

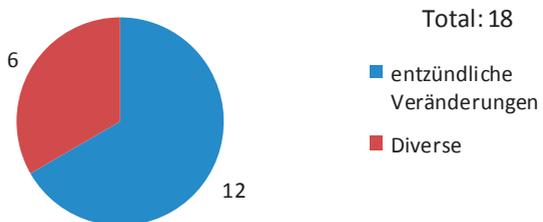


Abb. 17: Gründe für Ungeniessbarkeit bei geschlachteten Schweinen, Rindern und Schafen.

3. Spezifische Untersuchungen

Bei der Fleischkontrolle werden Untersuchungen nach spezifischen Bedürfnissen vorgenommen:

Kurz und knapp,
Spezifische Untersuchungen

Trichinenuntersuchungen: Weniger Wildschweinproben

Stichproben (Bund): PRRS, Aujeszky'sche Krankheit (Schwein), Tuberkulose (Rind), Keine positiven Befunde

3.1 Bandwurmfinnen

Die Untersuchung der Muskulatur von Schlachttierkörpern über das Vorkommen von Bandwurmlarven (Zystizerkose, umgangssprachlich

wird von Finnen gesprochen) ist gesetzlich vorgeschrieben und in den amtlichen Untersuchungsgang integriert. Finnenhaltiges Fleisch (*Cysticercus bovis*) kann, falls ein Befall nicht entdeckt würde, vom Menschen mit dem Fleisch aufgenommen werden und eine Infektion hervorrufen. Hitze, also Garen des Fleisches, aber auch Gefrieren tötet die Zystizerken ab und stellt deshalb die sicherste Präventivmethode für die Verhinderung einer möglichen Infektion dar. Befallene Schlachttierkörper werden von der Fleischkontrolle vorübergehend denn auch beschlagnahmt und während fünf Tagen bei minus 20 °C gelagert. Total drei Rinderschlachttierkörper wiesen einen Befall mit Finnen auf.

3.2 Trichinenuntersuchungen

Gemäss Art. 31 VSFK (eidg. Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle) sind bei sämtlichen geschlachteten Schweinen, bei Wildschweinen und Pferden Trichinenproben zu erheben. Neben den hauseigenen, d.h. in Basel geschlachteten Schweinen werden auch Proben von in der Westschweiz (Cheseaux/VD) geschlachteten Hausschweinen, Wildschweineproben von der Jagd in den umliegenden Kantonen und dem Ausland sowie Pferdeproben aus kleineren Metzgereien unter-

sucht. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinellenproben ziehen die Beschlagnehmung des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich.

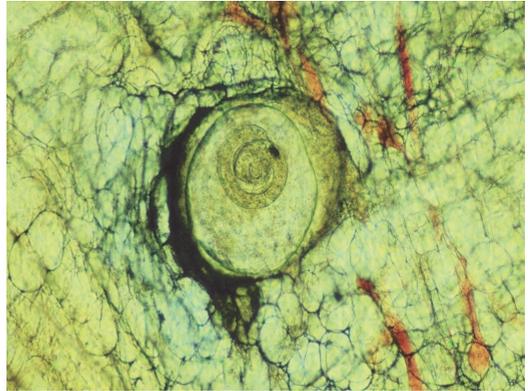


Abb. 20: Bandwurmfinnen

Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2014 insgesamt 565'395

Schweine aus dem Schlachthof Basel und 86'695 Schweineproben aus dem Schlachthof Cheseaux. Das Labor untersuchte auch 547 von Jägern eingesandte Wildschweinproben aus den umliegenden Kantonen sowie 16 aus dem Ausland. Die weitaus grösste Anzahl von Proben stammt aus dem Nachbarkanton Baselland. Keine der Proben war positiv.

3.3 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art eingedeckt. . Im Jahr 2014 wurden Proben für die Untersuchung auf PRRS (porcine reproductive and respiratory syndrome virus) und die Aujeszky'sche Krankheit beim Schwein, sowie für ein Tuberkulosemonitoring beim Rind genommen.

«Untersuchung auf PRRS und die Aujeszky'sche Krankheit beim Schwein, für ein Tuberkulosemonitoring beim Rind»

3.4 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen

Oft genügt der geschulte Blick des amtlichen Tierarztes bei der Lebenduntersuchung, die Kontrolle der Begleitdokumente oder Befunde am Schlachtband, um einen Verdacht hinsichtlich der Verletzung von Absetzfristen bei der Applikation von Tierarzneimitteln zu äussern (z.B. fehlende Angaben auf den amtlichen Begleitdokumenten, teilnahmslose Tiere, entzündete abszedierte Einstichstellen, „fluoreszierende“ Knochen bei Kälbern, die auf eine Tetracyclin-Verabreichung hinweisen etc.).

In den allermeisten Fällen sind die Gründe aber nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung), herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikaments verzögern oder ungenügend gereinigte Fütterungsanlagen (Reste von Medizinalfutter in den Schläuchen der Futteranlagen) zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden.

233 Proben wurden 2014 untersucht, davon war keine positiv.



Abb. 21: Noch lebende Rinder

3.5 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP und APP-Überwachung (Actinobacillose der Schweine) werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe von der Fleischkontrolle den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP. Im Jahr 2014 wurden im Auftrag des SGD 114 Schlachtkontrollen durchgeführt

«Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden»

3. Tierschutz im Schlachthof

Ziel der Schlacht tieruntersuchung ist es, Schlacht tier e noch in lebendem Zustand auf mögliche Krankheiten zu untersuchen, die zur Ungeniessbarkeit des Fleisches oder zu einer gesundheitlichen Gefahr für andere Tiere

Kurz und knapp,
Tierschutz im Schlachthof
Kontrolle durch das geschulte Auge
Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

oder Menschen führen könnten. Es gilt aber auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlacht tier e Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof zu beurteilen ist. Gerade bei Tieren aus extensiven Haltungsbetrieben (z.B. Mutterkuhherden) ist eine tierschutzrelevante Beurteilung nicht

immer problemlos möglich. Es bedarf einerseits eines geschulten Auges und Erfahrung des amtlichen Tierarztes. Im Zweifel wird aber auch das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Kontrolle vor Ort vornehmen lassen kann.

Es wurden im Jahr 2014 einige Verwarnungen ausgesprochen. Die Vollzugspraxis für das Vorgehen bei rechtlichen Verstössen wurde im Verlauf des Jahres angepasst. So werden im Schlachthof festgestellte Straftatbestände wieder direkt an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Parallel dazu erfolgt eine Meldung an den Herkunftskanton, wobei die Veterinärdienste der Herkunftskantone wiederum eine Strafanzeige direkt bei ihren kantonalen Gerichten einreichen können. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Im Falle von kleineren Verstössen wird lediglich eine Meldung an den Herkunftskanton gemacht.

Unser Tierschutzauftrag endet aber nicht mit der Schlacht tieruntersuchung. Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der

Mangel im Schlachthof	Total*	Verwarnungen	Meldung an Herkunftskantone
Herkunftsverschmutzung	29	0	4
Vernachlässigung	15	1	4
Coupierte Schwänze	0	0	0
Tierquälerei	1	1	0
Kannibalismus	22	0	5

Tab. 16: Tierschutzfälle im Schlachthof für das Jahr 2014

Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann.

«Die Vollzugspraxis bei rechtlichen Verstößen wurde im Verlauf des Jahres angepasst!»

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2014 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden.

WIR GEBEN GERNE AUSKUNFT!



C. Kommunikation

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

Eine moderne Kommunikation umfasst nicht nur das Beantworten von Medienanfragen (siehe Pressespiegel) und das Verfassen eines Jahresberichtes. Einen grossen Anteil hat die aktive Öffentlichkeitsarbeit über direkte Kanäle an die Öffentlichkeit, sei dies über die eigene Webseite, Soziale Medien oder den direkten persönlichen Kontakt.

1. Pressespiegel

Die Tätigkeit des Veterinäramtes und dessen Meinung zu unterschiedlichsten Fragestellungen rund um das Tier ist allgemein von grossem Interesse, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in den unterschiedlichsten Medienformaten. Das Veterinäramt wird zurecht als Kompetenzzentrum wahr- und in die Pflicht genommen.

Kurz und knapp,
Pressespiegel

Tiere polarisieren

Ein Fall mit viel Interesse
(Landauer)

regelmässige Anfragen

Entsprechend gross ist zuweilen der Informationsbedarf, der durch das Veterinäramt zu stillen ist. Eine Analyse der Presseanfragen fördert eine Tatsache zu Tage: Das Veterinäramt ist nicht selten im Newsbereich anzutreffen. Tiere interessieren, Tiere polarisieren aber auch. Im Jahr 2014 wurden den Medien 22 (Vorjahr 35) Auskünfte erteilt oder Interviews gegeben. Immer wieder interessierte sich die Presse über die Entwicklung des Hundbestandes

Monat	Medien	Thema
Januar	20 Minuten	Bewilligungspflicht von potenziell gefährlichen Hunden
Februar	bz	Hundehaltung BS
März	tink.ch	Unterstützung Tierschutzvereine
	BaZ	Hundeverbote BS
	20 Minuten, BaZ	Tierschutzfall Boa Constrictor, —> Medienmitteilung
Mai	SDA, Tierwelt	Gesetzliche Vorgaben für Dogsitter
Juni	Radio Energy Basel, BZ, Tageswoche, SRF Regio- journal, Tele Basel	Vergiftungsfälle Landauer, —> Medienmitteilung
August	SRF, Regiojournal	Sauerbrut Bienen Sperrmassnahmen
	BZ Basel	Hundehaltung BS, Fragen zum Jahresbe- richt
	SDA	Nachfrage wegen pgH / Rassenliste
September	20 Minuten	Hühnerhaltung in der Stadt (urban farming)
Oktober	BaZ	Fall Bösch Anzeige Sachkundenachweis SKN
	SRF Schweiz Aktuell	Notfallkarte Tierschutz Beider Basel (TbB)
	SRF Regiojournal	Giftspinnen, Kontrolle mit Kantonspolizei, —> Medienmitteilung mit JSD
November	TeleM1, tierisch	Artenschutzkontrollen/Tiertransport
	BaZ	Fuchsräude
Dezember	20 Minuten	Fall betreffend 13 verwahrloste Katzen aus Messie-Wohnung

Tab. 17 Pressespiegel. 2014, eigene Zusammenstellung inkl. Medienmitteilungen

im Kanton; aber auch der Fuchsbestand im Kanton und die damit einher gehenden gesundheitlichen Gefahren sind wiederkehrend Gegenstand von Medienanfragen.

Sechs Anfragen widerspiegelten die Besorgnis in der Bevölkerung, als sich die Vergiftungsfälle von Hauskatzen und Igel in im Landauergebiet zu häufen begannen. Auch das Thema „Animal-Hoarding“, also das zwanghafte Ansammeln und Halten von Heimtieren in der eigenen Wohnung durch oftmals vereinsamte Menschen (umgangssprachlich „Tiermessies“ genannt) wird in den Medien immer wieder aufgegriffen. Und schliesslich kamen auch Exoten-Interessierte bei uns auf ihre Kosten. So erregte im März der Fall einer ausgesetzten, tot aufgefundenen Boa constrictor auf St. Chrischona die Gemüter und das Interesse der Medien. Leider hat der darauffolgende Presseaufruf über mögliche Hinweise zur Täterschaft keine Ergebnisse zu Tage gefördert.

«Ganze sechs Anfragen widerspiegelten die Besorgnis in der Bevölkerung, als sich die Vergiftungsfälle [...] im Landauergebiet zu häufen begannen»

2. Öffentlichkeitsarbeit

Das Veterinäramt betreibt mediale Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, teilweise hoch komplexen Fragestellungen und Problemkreise rund um das Tier zu klären und bevölkerungsgerecht aufzubereiten und zu erklären. So war auch die Absicht, dass die Medien sich aus der Fülle der bereitgestellten Informationen bedienen und spannende Themen einem breiten Kreis von Interessierten zugänglich machen kann.

Seit April 2013 betreibt das Veterinäramt eine Facebook-Seite. Ziel ist es, den Social-Media-Kanal parallel zur bestehenden Webseite als Informationsmittel zu nutzen und

Kurz und knapp,
Öffentlichkeitsarbeit
Facebookseite ein Erfolg
Neue Webseite



PERSONEN



Beitrag

Foto/Video



Gefällt mir · Kommentieren · Teilen · 60



Veterinäramt Basel-Stadt

11. Juni 2014 · Bearbeitet

Das Veterinäramt freut sich, dass während dieser "Hundstage" die Hundebadezonen intensiv genutzt werden. Wir machen aber nochmals eindringlich darauf aufmerksam, dass die Zonengrenzen einzuhalten und Signalisationen zu befolgen sind (inklusive Zugangswege mit Leinenpflicht). Es wäre schade, wenn wir unser Projekt wegen einigen wenigen "Freigeistern" mit wenig Sinn für die Einhaltung von Gesetzen abbrechen müssten. Zum Leide der vielen sich korrekt verhaltenden Nutzer und vorallem zum Nachteil der Vierbeiner, die das kühle Nass dringend benötigen...

Gefällt mir · Kommentieren · Teilen · 6 2



Veterinäramt Basel-Stadt

4. Juni 2014

Kleine Checkliste für den grossen Urlaub mit Hund und Katze
Vor der grossen Reisezeit erinnert das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) an die nötigen Vorkehrungen, damit die Reise mit einem Heimtier nicht an der Grenze böse endet. Jedes Jahr kommt es nämlich an den Flughäfen – insbesondere zur Hauptreisezeit – zu Problemen mit über hundert Tieren

Abb. 20: Ausschnitte aus dem Facebook-Feed des Veterinäramts..

um mit Bürgerinnen und Bürgern in direkten Kontakt zu treten. Man kann sich nur verbessern, wenn man entsprechendes Feedback erhält. Anfänglich wurde das Projekt auf ein Jahr beschränkt. Aufgrund der positiven Rückmeldungen, aber auch, weil wir dieses Instrument bei Bedarf zwecks Informationsverbreitung schnell und unkompliziert nutzen können, ist „Facebook“ schliesslich zu einem festen Bestandteil unserer Kommunikationspolitik geworden.

Drei Medienmitteilungen wurden durch das Veterinäramt herausgegeben: Im April zum Tierschutzfall der Boa Constrictor, im Juni zu den Vergiftungsfällen Landauer sowie im Oktober in Zusammenarbeit mit dem JSD zu Kontrollen über Giftspinnen zusammen mit der Kantonspolizei Basel-Stadt.

Auch ins Jahr 2014 fiel die Neugestaltung der Webseite des Gesundheitsschutzes respektive der gesamten kantonalen Verwaltung. Das Veterinäramt besitzt als Abteilung dieses Bereichs nun seit 1. September 2014 einen neuen Webauftritt im Corporate Design des Kantons. Die Inhalte wurden übernommen, aber laufend ergänzt. Neben der Seite mit den organisatorischen Informationen (Über uns) findet man nun auf der Einstiegsseite die vier Dossiers des Gesundheitsschutzes. Der Themenbereich des Veterinäramts ist dabei unter dem Titel „Tierwohl“ zusammengefasst. Hier finden sich - laufend ergänzt - die wichtigsten Informationen und dauerhaft bestehenden Links zu Formularen und anderen Webseiten.

«Man kann sich nur
verbessern, wenn
man entsprechendes
Feedback erhält»

Startseite Kanton Basel-Stadt Behörden & Organisation Themen A-Z

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Gesundheitsschutz

Über uns Rechtsmedizin Konsum & Umwelt **Tierwohl** Zahnmedizin

Tiergesundheit Tierschutz Hundehaltung Findeltiere Entsorgung toter Tiere Import & Export

Startseite · Tierwohl

Tierwohl

Zum Wohl für Tier und Mensch werden tiersuchen- und tierschutzrechtliche Aufgaben sowohl für Heim- als auch Nutztiere, wie auch Aspekte des Artenschutzes und der Lebensmittelsicherheit wahrgenommen.

Tiergesundheit →



Um die Tiergesundheit auf Populations-ebene zu gewährleisten, ist nicht nur die Überwachung von Krankheiten bei lebenden Tieren sondern auch die Kontrolle von tierischen Produkten und Nebenprodukten wie Schlachtabfällen und Kadavern notwendig.

Tierschutz →



Ob Hauster, Heimtier oder Wildtier, das Wohl der Tiere gilt es zu schützen und eine artgerechte Haltung zu ermöglichen.

Hundehaltung →



Seit 12 000 Jahren - möglicherweise sogar schon viel länger - leben Hunde unter Menschen. Gemeinsam gehen Hund und Halter durchs Leben. Damit die Beziehung zwischen Mensch und Hund sowie zur Umwelt stets positiv bleibt, sind einige Dinge zu beachten.

Findeltiere →



Je nach dem, ob Sie ein Tier gefunden haben oder ob Ihnen eines entfallen ist und je nach dem um welche Tierart es sich dabei handelt, kommen unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zur Anwendung.

Entsorgung toter Tiere →



Tote Tiere können ein Hygiene- oder Seuchenerisiko darstellen und müssen deshalb korrekt entsorgt werden. Je nach Tier und Auffindort gelten unterschiedliche Bestimmungen für die Entsorgung.

Import & Export →



Sie wollen mit Ihrem Hund verreisen, ziehen ins Ausland oder machen einen Ausflug ins nahe Grenzgebiet? Beim Grenzübergang mit Hunden ist einiges zu beachten, damit die Reise mit Ihrem Tier reibungslos verläuft.

AKTUELL



Giftködter und andere Gefahren
 Giftködter stellen für unsere Katzen und Hunde eine Gefahr dar, häufig handelt es sich aber nur um unaufsam weggeworfene Esswaren. Bei nicht-amtlichen Meldungen ist daher Vorsicht geboten. Das Veterinäramt informiert hier und auf seiner Facebookseite.



Notfalldienst für Kleintiere
 Unter der Nummer 0 900 99 33 99 (CHF 3.50 pro Minute) ist jederzeit ein Tierarzt in der Region erreichbar.

Kontakt Stadtplan & Karte Bewilligungen Gesetze Statistiken Publikationen Bild & Multimedia

Abb. 21: Die neue Webseite, wie sie sich am 05.03.2015 präsentiert hat. Ausgewählt ist die thematische Einstiegseite: www.gesundheitsschutz.bs.ch.

